



Fachgespräch Bäder in Bad Reichenhall 28. - 29.11.2018

DGUV - SACHGEBIET BÄDER

DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“

Aktualisierte Fassung von August 2018



Änderungen gegenüber der früheren Ausgabe 06/2009

**Rechtsbezüge auf Aktualität überprüft und angepasst, dies
betraf Änderungen und Neuerungen:**

im staatliches Regelwerk, z.B. ArbStättV und ASR

in DGUV Regeln und Informationen

in den KOK-Bäderbaurichtlinien

in Technischen Normen, z.B. DIN, DVGW



In das Wasser führende Treppenleitern (Ziffer 4.2.3)

Das Untertauchen von Treppenleitern mit mehr als 1100 mm Breite ist zur Vermeidung von Unfällen (Einklemmgefahr) durch Verschließen der offenen Seiten zu verhindern.

Ein Untertauchen ist bei Treppenleitern mit einer Breite bis zu 1100 mm möglich, wenn mindestens 600 mm Freiraum zum Auftauchen beidseits der Treppenleiter vorhanden ist.

(Vergl. dazu auch DIN EN 13451-2)



Startsockel bzw. Startblöcke (Ziffer 4.2.5)

Die erforderliche Wassertiefe vor Startblöcken soll über eine Länge von 6 m (bisher 5 m) mindestens 1,8 m betragen.

Diese Forderung wurde aus der KOK-Bäderbaurichtlinie übernommen.

Problem

In Ziffer 6 „Herstelleranweisungen“ der DIN EN 13451- Teil 4 wird jedoch auch auf eine FINA-Bestimmung hingewiesen, die eine Mindestwassertiefe von lediglich 1,35 m fordert.



Schwimmbadgeräte (Ziffer 4.2.7)

Für Wartungs- und Kontrollarbeiten sind die notwendigen baulichen Einrichtungen zur Vermeidung von Absturzgefahren vorzusehen.

Hubböden (Ziffer 4.2.8)

Im Bereich der Schleppschürze kann auf die Beckenraststufe in der Beckenwand verzichtet werden.



Aufsichtsräume (Ziffer 4.3)

Grundfläche mindestens 8 m² aus KOK-Bäderbaurichtlinie übernommen (früher 6 m²)

Erste-Hilfe-Räume (Ziffer 4.3)

Grundfläche mindestens 12 m² aus KOK-Bäderbaurichtlinie übernommen (früher: keine Flächenangabe)

(würde man nur die Beschäftigtenzahl in Bädern zugrunde legen wäre ein Erste-Hilfe-Raum nach ASR A 4.3 im Bäderbereich nicht erforderlich)



Anforderungen an Wasserspeicher (Ziffer 4.4.3)

Wasserspeicher sollten zur Vermeidung von Zwangshaltungen bei Reinigungsarbeiten eine ausreichende Stehhöhe besitzen.

Anforderungen an Behälter und Leitungen für feste und flüssige Chemikalien (Ziffer 4.4.4)

Eindeutige Kennzeichnung der Leitungen nach ihrem Durchflussstoff und Durchflussrichtung. Bei der Befüllung von Tanks mit Natriumhypochloritlösung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Anlage 4, der TRGS 500 zu beachten.



Chlorgasräume (Ziffer 4.4.6.1)

Das Chlorgaswarngerät ist außerhalb des Chlorgasraumes und im Chlorgasraum nur der Chlorgassensor anzubringen.

In der DGUV-Regel finden sich nur noch Angaben zu Chlorgaswarngeräten mit 2 Alarmschwellen (Vor- und Hauptalarm).

Angaben zu Chlorgaswarngeräten mit nur einer Alarmschwelle sind entfallen.



Chlorgasräume (Ziffer 4.4.6.1)

Die Elektroinstallation im Chlorgasraum mit einer Wassersprühanlage muss mindestens in Schutzart IP X4 (Spritzwassergeschützt) ausgeführt sein.

Angaben zur Auslegung einer Wassersprühanlagen wurden neu aufgenommen.

(Wassermenge mindestens 2 m³ je Stunde bei Flaschenanlagen, doppelte Menge bei Fassanlagen)



Umgang mit Chlorgasbehältern (Ziffer 5.8)

Angaben zur Vorgehensweise mit Chlorgasbehältern

- mit offensichtlichen Korrosionsschäden
- mit festsitzenden oder undichten Flaschenventilen

Chlorgasausbruch und Chlorgasalarmplan (Ziffer 5.10)

Die in einem Chlorgasalarmplan festzulegenden Maßnahmen wurden konkretisiert



Betrieb von Hubböden (Ziffer 5.11)

Startblöcke im Bereich von Hubböden dürfen nur freigegeben werden, wenn die Wassertiefe mindestens 1,80 m beträgt.

Sprunganlagen in Becken mit Hubböden dürfen nur dann betrieben werden, wenn die erforderliche Wassertiefe gewährleistet ist.

Ist die erforderliche Wassertiefe nicht sichergestellt, ist die Benutzung der Sprunganlage durch technische Maßnahmen zu verhindern, z.B. Zugangssperre mit automatischer Verriegelung.



Persönliche Schutzausrüstung - PSA (Ziffer 5.14)

Für Arbeiten an Ozonanlagen wurde in Bäderbetrieben die erforderliche PSA geändert.

Abweichend von der DGUV-Regel 103-001 „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ kann jetzt in Bädern mit Ozonanlagen eine Atemschutzvollmaske mit Kombinationsfilter B2P2 als Schutz gegen Ozon benutzt bzw. getragen werden.



Arbeiten in Behältern und engen Räumen (Ziffer 5.16.3)

Hier war eine Anpassung an die DGUV-Regel 113-004, Teil 1 „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ erforderlich.

Neu aufgenommen:

„Vor Beginn der Arbeiten in Behältern und engen Räumen hat der Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.“



Arbeitsmedizinische Vorsorge (Kapitel 6)

Dieses Kapitel wurde entsprechend der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) neu überarbeitet und aktualisiert.

Unter Anderem wurde unter Ziffer 6.4 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ neu aufgenommen:

„Bei regelmäßigen Tätigkeiten auf Grünflächen besteht eine Gefährdung durch von Zecken übertragbare Krankheiten. Es wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge empfohlen.“



Weitere Prüfungen (Ziffer 7.3)

In der Prüfliste wurde als neuer Prüfgegenstand die Sicherheitsbeleuchtung aufgenommen. Die Prüfung soll durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 in einem bewährten Prüfabstand von 12 Monaten erfolgen.

Anhang 1 der DGUV-R 107-001

Die Warn- und Gebotsschilder wurden gemäß der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ aktualisiert.